FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE BRESEGARD

PLANTEIL A / 2

M. 1 : 3840

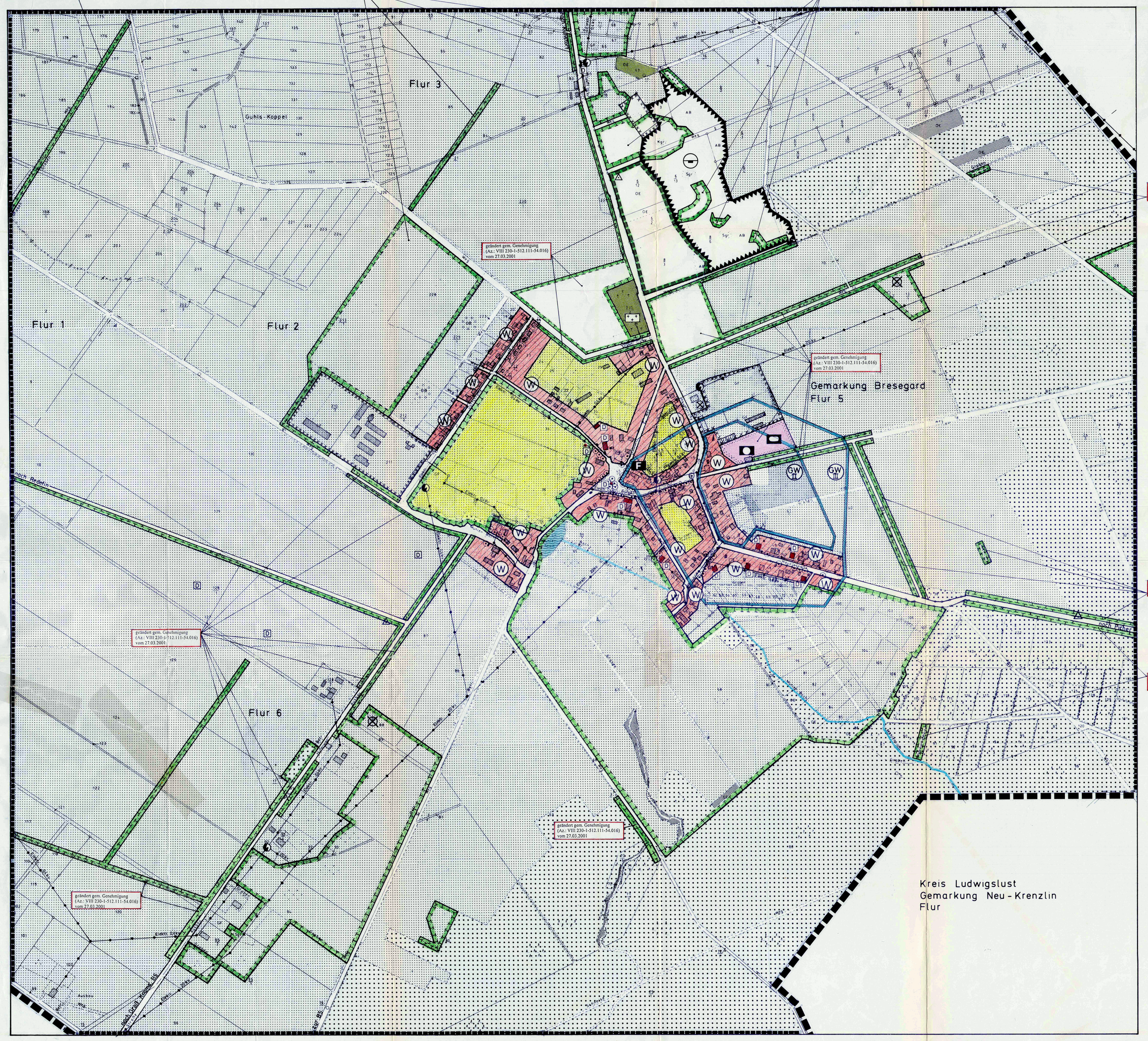

PLANZEICHEN

gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BauGB -)
(§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Wohnbauflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO) — W

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs; Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen

Öffentliche Verwaltungen — O

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen — S

Feuerwehr — F

4.2 Flächen für Spiel- und Sport

6. Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

9. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Friedhof

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Wasserflächen

10.3 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: z. B.

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung — (GW)

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen — G

12. Flächen für Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.1 Flächen für die Landwirtschaft

12.2 Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

13.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen z. B.

Bäume

Sträucher

Erhaltung z. B.

Bäume

Sträucher

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen z. B.

Bäume

Sträucher

13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung z. B.

Bäume

Sträucher

13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
(§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 § 179 Abs. 2 BauGB, § 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes - StBauFG)

14.3 Einzelanlagen unterliegen Bereichsweise dem Denkmalschutzgesetz
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauG)

15. Sonstige Planzeichen

15.12 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Lagefestpunkt / Höhenfestpunkt

vorhandene Räume / innerhalb Bauflächen

Begrenzungslinie Flächennutzungsplan - Planteil A/2

Gemeindegrenze

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I. S. 2141) Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl I S. 137)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990
- Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg vom 09.12.1996

unter Beachtung

- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987, geändert durch Gesetz vom 06.08.1993
- des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.1992, geändert durch Gesetz vom 05.05.1994
- sowie weiterer geltender Fachgesetze

PRÄAMBEL ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. S. 137), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Planteile A1 und A2) und dem Erläuterungsbericht beschlossen

, den

Bürgermeister stellv. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am ..... die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht

, den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am ..... den Entwurf des Flächennutzungsplanes und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom ..... bis zum ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

, den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in ihrer Sitzung am ..... beschlossen

, den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... aufgeführten Auflagen und Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten

, den

Der Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung mit Maßgaben und Auflagen gemäß § 6 BauGB genehmigt

, den

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am ..... wirksam geworden

, den

Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden

, den

Der Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden

, den

Der Bürgermeister

PLANUNGSSTAND: ENDGÜLTIGER BESCHLUSS BL A2